

Bundesbeschluss
über
**die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des
eidgenössischen Versicherungsgerichts.**

(Vom 30. September 1942.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1942,
beschliesst:

Art. 1.

Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts, die infolge Krankheit, Alters oder Nichtwiederwahl aus dem Amte scheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt. Vorbehalten bleibt Art. 5, Abs. 2.

Das Ruhegehalt beträgt im ersten Amtsjahre 35 % der Jahresbesoldung, nach dem vollendeten ersten Amtsjahre 36 % und für jedes weitere vollendete Amtsjahr 1 % mehr, höchstens jedoch 60 % der Jahresbesoldung. Amtsjahre, die nach zurückgelegtem 60. Altersjahre oder nach vollendetem 15. Amtsjahre zu laufen beginnen, werden doppelt gezählt.

Art. 2.

Solange ein ehemaliges Gerichtsmitglied eine dauernde Aufgabe übernimmt oder eine dauernde Tätigkeit ausübt, deren Ertrag zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines Gerichtsmitgliedes übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Art. 3.

Die Witwe eines im Amte oder nach Übertritt in den Ruhestand verstorbenen Gerichtsmitgliedes hat für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehaltes des Verstorbenen.

Art. 4.

Jede Waise hat bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf 10 %, jede Doppelwaise auf 15 % des Ruhegehaltes ihres Vaters.

Der Gesamtbezug der Waisen darf indessen 25 %, der Gesamtbezug der Witwen- und Waisenrenten 35 % der Besoldung des Verstorbenen nicht übersteigen.

Art. 5.

Der Bundesrat stellt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenrenten fest.

Die Grundsätze der Bundesgesetzgebung über Wegfall, Entzug und Kürzung von Renten aus Gründen, die die Gewährung der reglementarischen Leistungen als stossend erscheinen lassen, finden sinngemässe Anwendung.

Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, in billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und zur Vermeidung von Härten von der Anwendung dieser Grundsätze Umgang zu nehmen.

Gegen den Entscheid des Bundesrates steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Bundesversammlung zu.

Art. 6.

Dieser Bundesbeschluss ersetzt denjenigen vom 25. Juni 1920 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts. Der letztere Bundesbeschluss bleibt jedoch noch anwendbar auf die Ruhegehälter und Leistungen an Hinterbliebene, die durch ein Ereignis begründet sind, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses eingetreten ist.

Art. 7.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. September 1942.

Der Präsident: **Fricker.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. September 1942.

Der Präsident: **Chs Rosselet.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. September 1942.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

3229

Datum der Veröffentlichung: 1. Oktober 1942.
Ablauf der Referendumsfrist: 30. Dezember 1942.



Bundesbeschluss über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts. (Vom 30. September 1942.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1942
Date	
Data	
Seite	598-600
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 770

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.